

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 1982

Nr. 71

ausgegeben am 22. Dezember 1982

Gesetz

vom 17. November 1982

betreffend die Abänderung des Gesetzes über das Strafregister und die Tilgung gerichtlicher Verurteilungen

Dem nachstehenden, vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich
Meine Zustimmung.

I.

Nachstehende Bestimmungen des Gesetzes vom 2. Juli 1974 über das
Strafregister und die Tilgung gerichtlicher Verurteilungen, LGBl. 1974
Nr. 46, werden wie folgt geändert und ergänzt:

Art. 2 Abs. 1 Bst. a

- a) strafgerichtlichen Verurteilungen, die auf eine Freiheitsstrafe oder auf
eine Geldstrafe von mehr als achthundert Franken lauten;

Art. 2 Abs. 2

2) Alle rechtskräftigen strafgerichtlichen Verurteilungen wegen Über-
tretung der Strassenverkehrsvorschriften, die nicht in das Strafregister
einzutragen sind, werden im Ordnungsbussenregister vorgemerkt, das
vom Sicherheitskorps geführt wird. Das Landgericht hat ihm diese Ver-
urteilungen zu melden. Mit Ablauf von zwei Jahren gelten diese Vor-
merkungen kraft Gesetzes als gelöscht.

Art. 9 Abs. 2 Bst. b

- b) wenn das Ausmass einer Freiheitsstrafe einen Monat und einer Geldstrafe zweitausend Franken nicht übersteigt.

Art. 9 Abs. 3 Bst. a

- a) das Ausmass einer Freiheitsstrafe drei Monate und einer Geldstrafe fünftausend Franken nicht übersteigt oder

Art. 11 Abs. 1 Bst. a

- a) drei Jahre, wenn er zu einer Geldstrafe über achthundert Franken oder nur wegen Jugendstraftaten verurteilt worden ist;

II.

Die im Strafregister eingetragenen strafgerichtlichen Verurteilungen, die auf eine Geldstrafe bis achthundert Franken lauten, gelten mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes als getilgt.

III.

Dieses Gesetz tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.

gez. Franz Josef

gez. Hans Brunhart
Fürstlicher Regierungschef